OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400340/2/HW

Datum:
Linz, 3. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger in der Angelegenheit der Eingabe vom 18.1.2019 von Ö Ö, W, D, Deutschland, durch den Bürgermeister der Stadt Wels (zu BZ-BauR-11660-2018) den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eingestellt und es wird die Eingabe vom 18.1.2019 samt Verfahrensakt an die vorlegende Behörde zurückgestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Vom Bürgermeister der Stadt Wels wurde gegenüber Ö Ö eine Strafverfügung vom 14.6.2018 wegen Übertretung des BStMG erlassen (ON 2 des Behördenaktes). Dagegen wurde von Ö Ö am 21.6.2018 per E-Mail ein Einspruch erhoben (ON 4 des Behördenaktes). Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde vom Bürgermeister der Stadt Wels ein Straferkenntnis mit Datum 23.11.2018 verfasst, wobei darin eine Zustellung mit „RSb“ verfügt wurde (ON 9 des Behördenaktes). In weiterer Folge wurde dieses Straferkenntnis eingeschrieben an Ö Ö versendet und es kam mit dem Vermerk „Nicht abgeholt“ zurück (ON 10 des Behördenaktes). Am 28.1.2019 langte beim Bürgermeister der Stadt Wels eine mit 18.1.2019 datierte und am 22.1.2019 zur Post aufgegebene Eingabe mit folgendem Inhalt ein (ON 13 des Behördenaktes): „Wie schon Anfang Juli 2018 telefonisch besprochen und per Mail auch unterlagen gesendet, lege ich Einspruch ein. [...] Ich bitte Sie dies zu berücksichtigen und verbleibe auf Antwort von Ihnen.“ Diese Eingabe wurde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Die Eingabe vom 18.1.2019 von Ö Ö stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes jedoch keine an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Beschwerde gegen das Straferkenntnis mit Datum 23.11.2018 dar. Dies einerseits deswegen, weil in dieser Eingabe ausdrücklich angeführt wird, dass ein Einspruch eingelegt wird, wobei dabei darauf Bezug genommen wird, dass dies „schon Anfang Juli 2018 telefonisch besprochen und per Mail [...] gesendet“ worden wäre. Schon nach dem Wortlaut dieser Eingabe handelt es sich daher um eine Wiederholung der Einlegung des Einspruchs, hingegen ist von einem Straferkenntnis oder einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht keine Rede. Andererseits kann auch deswegen nicht davon ausgegangen werden, dass Ö Ö mit der Eingabe vom 18.1.2019 eine Beschwerde erheben wollte, weil Ö Ö das Straferkenntnis vom 23.11.2018 ausgehend vom vorliegenden Behördenakt auch nicht einmal zur Kenntnis gelangte, zumal sich auf dem rückübermittelten Schreiben ON 10 des Behördenaktes der Vermerk „Nicht abgeholt“ befindet. Mangels Zustellung (vgl. zu den Voraussetzungen einer Zustellung in Deutschland etwa VwGH 28.6.2016, Ra 2016/17/0067) bzw. Kenntnis vom Straferkenntnis kann aber die Eingabe vom 18.1.2019 auch nicht ohne weiteres als Beschwerde gegen ein Straferkenntnis gedeutet werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist daher davon auszugehen, dass die Eingabe vom Jänner 2019 keine Beschwerde darstellt.

III. Nach der Rsp des VwGH geht aus den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG hervor, dass das Verwaltungsgericht in jenem Fall, in dem das

Beschwerdeverfahren einzustellen ist, eine Entscheidung in der Rechtsform eines Beschlusses zu treffen hat, eine bloß formlose Beendigung eines nach dem VwGVG vom Verwaltungsgericht geführten Verfahrens kommt nicht in Betracht (vgl. etwa VwGH 3.5.2018, Ra 2018/19/0020). Das aufgrund der Vorlage durch den Bürgermeister der Stadt Wels beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren ist daher mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG Niederösterreich 11.7.2016, LVwG-S-1711/001-2016).

Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Auslegung einer Eingabe im Einzelfall regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. etwa VwGH 26.2.2014, Ro 2014/04/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger